

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

A. Zielsetzung

Die D-Mark-Eröffnungsbilanzen (DMEB), die mit Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik zu erstellen waren, bedürfen wegen der erheblichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen einer umfassenden Überprüfung. Dies kann mit steuerlichen Auswirkungen nur innerhalb der durch die Abgabenordnung gesetzten Festsetzungsfristen erfolgen.

Eine zeitgerechte Überprüfung stößt jedoch an faktische Grenzen, da sich die Betriebsprüfungsstellen, denen die Überprüfung obliegt, in den neuen Bundesländern noch im Aufbau befinden und Verwaltungshilfe aus den alten Bundesländern nur noch in geringem Umfang erfolgen kann.

Um eine Überprüfung zu gewährleisten, sollen die Fristen über die Festsetzungsverjährung des § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung für die Fälle, in denen das D-Markbilanzgesetz zur Anwendung gelangt, verlängert werden.

B. Lösung

Änderungsgesetz gemäß Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 521 04 – Ab 47/95

Bonn, den 2. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Norbert Blüm

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 97 a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Festsetzungsverjährung und D-Markbilanzgesetz

(1) Bei Steuerpflichtigen, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 31. August 1990 in der Fassung vom 28. Juli 1994 (BGBl. II S. 1842) eine Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1990 aufzustellen haben, beträgt die Festsetzungsfrist insoweit abweichend von § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung für Steuern vom Einkommen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1993 entstehen, sechs Jahre. Soweit diese Steuern leicht-

fertig verkürzt worden sind, beträgt die Festsetzungsfrist abweichend von § 169 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sieben Jahre.

(2) Für Gesellschaften und Gemeinschaften, für die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung einheitlich und gesondert festzustellen sind, gilt Absatz 1 für die Festsetzungsfrist sinngemäß.

(3) Die Festsetzungsfrist für Haftungsbescheide, denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Steueransprüche zugrunde liegen, beträgt abweichend von § 191 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung sechs Jahre, in den Fällen des § 70 der Abgabenordnung bei Steuerhinterziehung zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung sieben Jahre, in den Fällen des § 71 der Abgabenordnung zehn Jahre.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik zum 1. Juli 1990 erforderte unter anderem eine Neubewertung des Vermögens der dortigen Betriebe. Bewertungskriterien hierzu wurden im D-Markbilanzgesetz vom 31. August 1990 aufgestellt. In den neuen Ländern mußten etwa 300 000 Betriebe eine D-Mark-Eröffnungsbilanz (DMEB) erstellen. Der Übergang auf das neue Recht erwies sich dabei als ebenso schwierig wie die richtigen Wertansätze für das Betriebsvermögen zu finden. Die Unternehmen waren unter steuerbilanzpolitischen Gesichtspunkten bestrebt, in der steuerlichen Eröffnungsbilanz einen möglichst hohen Wertansatz des Betriebsvermögens auszuweisen, der zu einem höheren Abschreibungsvolumen und eventuell zu gewinnmindernden Wertberichtigungen führte.

In seiner Prüfungsmitteilung vom 10. Februar 1995, Az. IX 6-20 60 (94) - 11, über eine Querschnittsprüfung in allen neuen Bundesländern hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß sich bei einer Vielzahl von Betrieben, die eine DMEB zu erstellen hatten, Anzeichen für eine Überbewertung des Betriebsvermögens ergeben hätten. Die mutmaßlichen Steuerausfälle für Bund und Länder durch eine ungeprüfte Übernahme der in der DMEB erklärten Wertansätze durch die Finanzämter dürften nach Meinung des Bundesrechnungshofs auch bei vorsichtiger Schätzung im Milliardenbereich liegen.

Der größte Teil des in der Mitteilung des Bundesrechnungshofs angesprochenen ungerechtfertigten Abschreibungs- und Wertberichtigungsvolumens dürfte sich in den Jahren 1990 bis 1993 auswirken. Die Ansätze in der DMEB und ihre Gewinnauswirkungen müßten von der Steuerverwaltung vor Eintritt der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist des § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung überprüft werden. Dies stößt an faktische Grenzen, da sich die Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter in den neuen Bundesländern noch im Aufbau befinden und Verwaltungshilfe aus den alten Bundesländern wegen eigener knapper Ressourcen nur in geringem Umfang erfolgt. Angesichts des Ausbildungsstandes der Dienstkräfte in den neuen Bundesländern ist es derzeit noch nicht möglich, die Großbetriebe und größeren Mittelbetriebe mit eigenen Bediensteten zu prüfen. Es droht daher eine Vielzahl von Fällen zu verjähren, was erhebliche Steuerausfälle zur Folge haben wird.

Demgegenüber bestehen mit den Regelungen der §§ 169 ff. der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung zu enge Zeitgrenzen für die Prüfung der Steuerjahre bis 1993. Nach derzeitiger Gesetzeslage werden die ersten Fälle zum 31. Dezember 1995 verjähren.

Dies bedeutet, daß in diesen Fällen die Ergebnisse der Betriebsprüfung, die nach Eintritt der Festsetzungsverjährung für das Jahr 1990 zu einer Veränderung von Ansätzen in DMEB führen, nicht mehr für die Steuerfestsetzung des Jahres 1990 mit steuerlicher Wirksamkeit umgesetzt werden können.

Für die Fälle, in denen das D-Markbilanzgesetz zur Anwendung gelangt, soll daher für die Jahre 1990 bis 1992 die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung von vier Jahren auf sechs Jahre verlängert werden.

Durch die verlängerte Frist ergibt sich für die Steuerverwaltungen der neuen Bundesländer die Möglichkeit, in erheblichem Umfang die Auswirkungen unrichtiger D-Markbilanzansätze zu korrigieren.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Verlängerung der Festsetzungsfristen steht im Sachzusammenhang mit den Überleitungsregelungen für die Abgabenordnung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands. Sie soll daher durch Ergänzung des Artikels 97a EGAO erfolgen.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

Die Vorschrift bestimmt den sachlichen Geltungsbereich der Verlängerung der Festsetzungsfrist dahin, daß nur in den Fällen der Anwendbarkeit des D-Markbilanzgesetzes die Festsetzungsfrist für Steuern vom Einkommen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1993 entstehen, von vier auf sechs Jahre verlängert wird. Die betroffenen Steuerpflichtigen bleiben bei den Steuerarten, die nicht im Zusammenhang mit der D-Mark-Eröffnungsbilanz stehen, mit allen anderen Steuerpflichtigen gleichgestellt. Soweit für Betriebsstätten Bilanzen nach § 1 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes zu erstellen sind, beschränkt sich die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf die Steueransprüche, die sich durch eine Änderung dieser Bilanz ergeben.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Die Vorschrift verlängert die Festsetzungsfrist in Fällen leichtfertiger Steuerverkürzung von fünf auf sieben Jahre, um die Spreizung zwischen allgemeiner Verjährung und Verjährung bei leichtfertiger Steuerverkürzung auch in Fällen der Erstellung von D-Mark-Eröffnungsbilanzen beizubehalten.

Zu § 3 Abs. 2**Klarstellende Regelung.**

Für die Feststellungsfrist in den Fällen, in denen bei Anwendbarkeit des D-Markbilanzgesetzes Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung einheitlich gesondert festzustellen sind, erfolgt eine Verlängerung um zwei Jahre.

Zu § 3 Abs. 3

Hiermit wird sichergestellt, daß die Festsetzungsfristen des § 191 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung beim Erlaß von Haftungsbescheiden in den Fällen

der Anwendbarkeit des D-Markbilanzgesetzes mit den durch das Gesetz geänderten Festsetzungsfristen übereinstimmen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sofern das Gesetz nicht mehr in 1995 in Kraft tritt, ist eine rückwirkende Anwendung auf bereits festsetzungsverjährte Fälle ausgeschlossen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, durch eine sachlich und zeitlich begrenzte Verlängerung der steuerlichen Festsetzungsfrist die gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern vom Einkommen in den neuen Ländern sicherzustellen. Durch die vorgeschlagene Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung soll bei Steuerpflichtigen, die nach dem D-Markbilanzgesetz

eine Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1990 aufzustellen haben, insbesondere der Zeitraum zur Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für eine Übergangszeit um zwei Jahre verlängert werden. Die Gesetzesänderung trägt damit der besonderen Situation der Steuerverwaltung in den neuen Ländern Rechnung. Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates daher zu.

